

# Das Wichtigste in Kürze

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Versicherte Personen (Art. 2)</b>	Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mindestens Fr. 21'330.-- ( $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente) bei einem unterstellten oder angeschlossenen Arbeitgeber erzielen
<b>Versicherungssystem</b>	IV- und Hinterlassenenleistungen: Leistungsprimat Altersleistungen: Beitragsprimat
<b>Versicherter Lohn (Art. 5)</b>	Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn), zuzüglich Zulagen (Nacht- und Ruhetagsarbeit, Bereitschafts- und Präsenzdienst), abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des Bruttolohns, maximal CHF 24'885.--.
<b>Eintrittsleistungen (Art. 8 Abs. 1)</b>	Sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsguthaben sind der Pensionskasse beim Eintritt zu überweisen.
<b>Freiwillige Einlagen (Art. 8 Abs. 2 ff)</b>	Die maximal mögliche Einkaufssumme ist auf dem Versicherungsausweis vermerkt. Sie richtet sich nach Bundesrecht, nach Art. 8 und den Anhängen 2, 3 und 4 des Vorsorgereglements. Der Mindestbetrag pro Einzahlung beträgt CHF 3'555.--.
<b>Verzinsung (Art. 7 Abs. 5)</b>	Die Sparguthaben werden im Jahr 2019 mit 2.0% verzinst. Unterjährige Austritte und Vorsorgefälle im Jahr 2020 werden mit 1.0% verzinst.
<b>Umwandlungssätze (Art. 9 Abs. 5, Anhang 5)</b>	Das angestrebte Leistungsziel beträgt 60% der versicherten Besoldung im Alter 65. Die gültigen Umwandlungssätze sind auf Ihrem Versicherungsausweis ersichtlich, der jeweils im Frühjahr versandt wird. Der Umwandlungssatz wird monatsgenau angepasst.
<b>Kapitaloption (Art. 10)</b>	Im Rahmen des Altersrücktritts ist ein Kapitalbezug ganz oder teilweise möglich. Die Geltendmachung der Kapitaloption unterliegt keiner Anmeldefrist.
<b>Vorzeitige Pensionierung (Art. 9 Abs. 2)</b>	Die vorzeitige Pensionierung ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.
<b>Aufschub des Rentenbezuges (Art. 9 Abs. 3)</b>	Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr, aufgeschoben werden. Während des Aufschubes fallen weiterhin Beiträge an. Der Umwandlungssatz wird zum Zeitpunkt des Rücktrittes festgelegt.
<b>Teilpensionierung (Art. 9 Abs. 4)</b>	Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung mit Teil-Altersrente beantragen. Die Pensionierung erfolgt in höchstens 3 Teilschritten.
<b>AHV-Ersatzrente (Art. 11, Anhang 4)</b>	Versicherte Personen, welche vorzeitige Altersleistungen aus der Pensionskasse beziehen, haben die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters geltend zu machen. Diese Leistung kann entweder durch freiwillige Einlagen oder durch eine Umbuchung zu Lasten des ordentlichen Altersguthabens im Zeitpunkt des Rücktritts finanziert werden.
<b>IV-Leistungen (Art. 12 und Art. 13)</b>	Die volle Invalidenrente beträgt 60% der versicherten Besoldung bis Alter 65. Danach besteht Anspruch auf die Altersleistung.
<b>Ehegattenrente (Art. 14) und Lebenspartnerrente (Art. 15)</b>	Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer aktiven Person 36% der versicherten Besoldung. Beim Tod eines Rentners beträgt sie 60% der Altersrente. Ein Begünstigungsformular für die Lebenspartnerrente ist im Internet abrufbar sowie bei der Geschäftsstelle erhältlich.
<b>Waisenrente (Art. 17)</b>	Für jedes anspruchsberechtigte Kind wird eine Waisenrente von 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente ausbezahlt.
<b>Todesfallkapital (Art. 18)</b>	Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben abzüglich der bereits bezogenen Leistungen. Ein Begünstigungsformular ist im Internet abrufbar sowie bei der Geschäftsstelle erhältlich.
<b>Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum (Art. 26)</b>	Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum ist bis Alter 62 im Mindestumfang von CHF 20'000.-- möglich. Folgegeschäfte können frühestens nach 5 Jahren getätigt werden. Ab Alter 50 kann maximal das Altersguthaben im Alter 50 oder die Hälfte des aktuellen Sparguthabens bezogen werden.
<b>Unbezahlter Urlaub (Art. 2 Abs. 6)</b>	Während eines unbezahlten Urlaubes von mehr als einem Monat kann die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 6 Monaten ab Urlaubsbeginn durch einen Vertrag mit der Pensionskasse aufrechterhalten werden. Bitte nehmen Sie diesbezüglich rechtzeitig mit uns Kontakt auf.

Die Beiträge nach Art. 6 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Nidwalden betragen für die **Arbeitnehmer** in Prozenten des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
18-24	--	1,5%	1,5%
25-29	6,0%	1,5%	7,5%
30-34	7,0%	1,5%	8,5%
35-39	8,0%	1,5%	9,5%
40-44	9,0%	1,5%	10,5%
45-49	11,0%	1,5%	12,5%
50-54	12,5%	1,5%	14,0%
55-59	13,5%	1,5%	15,0%
60-65	13,5%	1,5%	15,0%
66-70	8,5%	1,5%	10,0%

Die Beiträge nach Art. 6 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Nidwalden betragen für die **Arbeitgeber** in Prozenten des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
18-24	--	1,5%	1,5%
25-29	6,5%	1,5%	8,0%
30-34	7,5%	1,5%	9,0%
35-39	8,5%	1,5%	10,0%
40-44	9,5%	1,5%	11,0%
45-49	11,5%	1,5%	13,0%
50-54	13,0%	1,5%	14,5%
55-59	14,0%	1,5%	15,5%
60-65	14,0%	1,5%	15,5%
66-70	9,0%	1,5%	10,5%

*Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.*

Die Altersgutschriften bemessen sich in % des versicherten Lohnes.

Für einzelne Arbeitnehmerkategorien, welche der Arbeitgeber festlegt, können besondere Sparpläne vorgesehen werden. Die Altersgutschriften der besonderen Sparpläne Plus 2, 3 und 4 entnehmen Sie bitte unserem Vorsorgereglement (Anhang 1).

### Grenzbeträge

Eintrittsschwelle / Mindestlohn	CHF	21'330
Koordinationsabzug	30% des Bruttolohns maximal CHF	24'885
Maximal versicherter Lohn Sparen	CHF	853'200
Maximal versicherter Lohn Risiko	CHF	284'400

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht uns anzurufen oder vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

Es lassen sich keine Rechtsansprüche aus diesem Merkblatt ableiten.